

Satzung der „Wanderfreunde Madfelske Einhurse e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wanderfreunde Madfelske Einhurse e.V.“ mit Sitz in 59929 Brilon-Madfeld

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgabe und Zwecks des Vereins

Aufgabe des Vereins ist es, das Wandern zu fördern, zu pflegen und Veranstaltungen durchzuführen, ohne leistungssportlichen Charakter, zur ungezwungenen sportlichen Tätigkeit der breiten Masse der Bevölkerung. Das Bewusstsein für die lebendige Tradition unseres Raumes wachzuhalten, den Menschen den Blick für die Notwendigkeit einer geordneten Natur zu schärfen und Belange des Umweltschutzes in den Vordergrund zu stellen.

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein erstrebt keine Gewinne und verwendet Überschüsse nur für satzungsgemäße Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen werden.

Es gibt Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet. Eine Aufnahmeablehnung braucht dem Beitrittswilligen nicht begründet werden.

Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Beitragsrückstand
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins
- e) Tod

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Beitragsrückstand nach Ablauf des fälligen Beitragsjahr unter Berücksichtigung einer vorherigen schriftlichen Zahlungserinnerung.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden:

- a) Wegen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung, Verstoßes gegen die anerkannten sportlichen Regeln und die Satzung,
- b) Wegen grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins,
- c) Wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist vom Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe schriftlich Berufung zulässig bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§4 Mitglieds-Rechte und -Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat das Recht auf Mitgliederversammlungen das Stimmrecht auszuüben sowie in ein Amt gewählt zu werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht zur Einhaltung der Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Wesentliche Grundsätze der Mitgliedschaft sind sportliches und freundliches Auftreten bei den Veranstaltungen sowie die rechtzeitige Entrichtung des Vereinsbeitrages. Die Rechte des Mitglieds ruhen während eines Beitragsrückstandes. Der Zeitpunkt ist die Fälligkeit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Langjährige Mitglieder und Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Sie genießen die Rechte der anderen Mitglieder.

§6 Mitgliedsbeiträge

Es werden für die Aufgaben und Verpflichtungen des Vereins Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge und der Entrichtungsmodus werden von der Generalversammlung festgelegt und sind Bestandteil der Geschäftsordnung.

§7 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in den Vorstand gemäß §26 BGB ist jedes stimmberechtigte Mitglied. Wenn das zur Wahl vorgeschlagene Mitglied in der Versammlung nicht anwesend ist, muss die schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegen.

§8 Organe des Vereins

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind die Organe des Vereins.

§9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
1. Kassierer
- Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

2. Vorsitzenden
2. Kassierer
- Wander- und Wegewart
- Pressewart

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder, einschließlich 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Vorstand im Sinne des Vereinsrechts ist der geschäftsführende Vorstand, dessen Mitglieder sämtlich einzelvertretungsberechtigt sind.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führen die Kassierer Buch. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Ersatzmann. Diese muss als Tagesordnung die Neuwahl des Vorstandes im Sinne des Vereinsrechtes zum Gegenstand haben.

Um eine funktionsfähige Vereinsführung zu gewährleisten, sind die Neuwahlen des Vorstandes gemäß dem nachstehenden Modus ab 2015 zu tätigen:

Im ersten Jahr:

1. Vorsitzender
2. Kassierer

Im zweiten Jahr:

Schriftführer
Wander- und Wegewart

Im dritten Jahr:

2. Vorsitzender
1. Kassierer
- Pressewart

Wiederwahlen sind möglich.

§10 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Jahreshauptversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen können, soweit es der Bedarf erfordert, innerhalb des Vereinsjahres abgehalten werden. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern durch öffentlichen Aushang im vereinseigenen Schaukasten (Bernhard-Bartmann-Str. – an der Kirche, 59929 Brilon-Madfeld), mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Weitere Anträge können nur mit der Unterstützung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ihre Abhaltung den Mitgliedern satzungsgemäß nach §12 bekanntgegeben worden ist.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigung
- b) Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Schriftführers
- d) Bericht des 1. Kassierers
- e) Bericht des Kassenprüfers
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Bericht des Wander- u. Wegewartes
- j) Eingereichte Anträge
- k) Verschiedenes

Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Entlastung der Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes gemäß §9
- c) Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins
- f) Sonstige Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder

Die Mitgliederversammlungen entscheiden, vorbehaltlich der nachfolgend erwähnten Ausnahmefälle, mit Stimmenmehrheit. Grundsätzlich wird durch Erheben der Hand abgestimmt. Die einfache Mehrheit entscheidet. Gehen bei einer Wahl mehrere Wahlvorschläge ein, ist durch Stimmzettel zu entscheiden. Erhält bei einer Wahl kein vorgeschlagener die einfache Mehrheit, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Wahlen mit Stimmgleichheit, ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Ein eingebrachter Antrag gilt dagegen bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Eine Satzungsänderung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Vorstandsbeschluss vorliegt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Verhandlungspunkte und Gründe schriftlich verlangt. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Der Zeitpunkt und die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 1 Woche vorher bekanntzugeben.

Über die Beschlüsse und Tagungsordnungspunkte der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und einem Mitglied aus dem Gesamtvorstand unterzeichnet werden muss.

§11 Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Nach einem Geschäftsjahr hat turnusmäßig ein Kassenprüfer auszuscheiden. Die Kassenprüfer haben die Kassen und Belege sowie sonstige Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen.

§12 Befugnisse des Vorstandes

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und einem Mitglied aus dem Gesamtvorstand zu unterzeichnen.

Die Befugnisse des Vorstandes erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn ihm auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen mit 2/3 Stimmenmehrheit ausgesprochen wird.

Der Schriftführer hat jährlich der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und die Kassierer einen Kassenbericht zu erstatten und über die Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen.

Die Vereinskasse ist mindestens einmal jährlich durch beauftragte Kassenprüfer der Mitgliederversammlung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Der 1. Vorsitzende sowie der von ihm beauftragte Stellvertreter sind berechtigt, jederzeit in die Kassengeschäfte Einsicht zu nehmen und die Kasse zu prüfen.

Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt bleibt.

Der Vorstand und jeder sonstige befugt für den Verein handelnde sind verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen, sowie sonstige Verpflichtungserklärungen mit den Geschäftsgegnern zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist zinsbringend anzulegen, soweit es nicht für den laufenden Vereinsbedarf benötigt wird.

Zum Zwecke des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist ein Girokonto zu führen. Sämtliches vom Verein angeschafftes Einrichtungs- und Ausrüstungsmaterial zählt zum Vereinsvermögen und ist in einem Inventarverzeichnis zu erfassen.

§14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss drei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Die

Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb weiterer drei Wochen die Einberufung einer 2. Versammlung zu erfolgen.

Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Regelungen zum Datenschutz

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,

b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,

c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,

- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

(5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§16 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung nichts anders bestimmt, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

Der Vorstand wird ermächtigt, im Text der Satzung rein redaktionelle Änderungen und solche, die das Registeramt vorschreibt, vorzunehmen.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung am 27.05.2015 in Kraft.

Der geschäftsführende Vorstand:

1. Vorsitzende
Elisabeth Mengerlinghausen

1. Kassierer
Anita Hofscheuer

Schriftführerin
Antje Schlüter

Der erweiterte Vorstand:

2. Vorsitzender
Peter Kollditz

2. Kassierer
Hans-Werner Berlinger

Wander- und Wegewart
Theo Schlüter

Pressewart
Andreas Mettler

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister unter VR 10259 bei dem Amtsgericht Arnsberg seit Sommer 1990.